

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren in der
Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“
vom 23.05.2019

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251/259) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ als Ordnungsbehörde für die Gemeinden **Friedelshausen, Mehmels, Schwallungen** und die Stadt **Wasungen**

folgende Verordnung:

§ 1
Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (3) Spezielle und höherrangigere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen

- a) Grün-, Park-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielplätze sowie Gedenkplätze;
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Fahrgastwarteallen, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - d) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Plastiken, Blumenkübel, Abfall- und Sammelbehälter, Wertstoffcontainer, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Hochwasserschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorenbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
 - b) das Lagern von Personengruppen (mehr als 3 Personen), wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden
 - c) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
 - d) das Übernachten auf Straßen oder auf Bänken und Stühlen in Anlagen gemäß § 2 Absatz 3.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren
 - b) auf Straßen oder in Anlagen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und c) Fahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 4 aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere

umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5 Gefahrenabwehr

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (3) Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (4) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die zuständige Gemeinde/Stadt dafür freigegeben worden sind.

§ 6 Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in Anlagen nach § 2 Absatz 3 dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (3) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen nach § 2 Absatz 3 zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf den Straßen, Gehwegen, Plätzen und in den Grünanlagen geworfen werden.
- (4) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Die jeweils angebrachten Entsorgungszeiten sind einzuhalten.

§ 8

Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen insbesondere verboten
- a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
 - b) mit Fahrzeugen nach § 2 Absatz 4, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen, oder Fahrrädern zu fahren.

§ 9

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 11 Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wer Hunde oder andere Haustiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und c) unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Absatz 3 a) und c) dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann und keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und Anlagen nach § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und c) nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 12

Bekämpfung verwilderter Tauben und Wassergeflügel

- (1) Verwilderte Tauben und auf den Wasserläufen im Geltungsbereich lebendes Wassergeflügel dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 13

Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 14

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
- 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
- für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den

ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt

§ 16

Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen sind verboten. Ausgenommen hiervon ist das Wasserschöpfen mit Gießkannen.

§ 17 Ausnahmen

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Der schriftliche Antrag ist spätestens 1 Woche vor dem Ereignis bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ einzureichen.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, gefährdet oder schädigt;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) auf Straßen oder auf Bänken und Stühlen in Anlagen nach § 3 Absatz 2 übernachtet;
 6. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 7. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in Anlagen Fahrzeuge wäscht oder abspritzt;
 8. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer Flüssigkeiten oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 9. § 5 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
 10. § 5 Absatz 2 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. § 5 Absatz 3 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 12. § 5 Absatz 4 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 13. § 6 unerlaubt Wohnmobile zu Unterkunftszwecken oder unbefugt Zelte oder Wohnwagen außerhalb freigegebener Flächen aufstellt;
 14. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 15. § 7 Absatz 2 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
 16. § 7 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;

17. § 7 Absatz 4 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, verstreut oder daneben abstellt;
18. § 8 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz aufhält;
19. § 8 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
20. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz mit einem Fahrzeug oder Fahrrädern fährt;
21. § 9 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
22. § 9 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
23. § 10 Absatz 1 und 2 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht und diese nicht deutlich sichtbar anbringt oder lesbar erhält,
24. § 11 Absatz 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden;
25. § 11 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde oder andere Haustiere Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
26. § 11 Absatz 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
27. § 11 Absatz 4 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt;
28. § 11 Absatz 4 Satz 2 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
29. § 11 Absatz 4 Satz 3 keine zweckentsprechende Leine benutzt
30. § 11 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
31. § 11 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
32. § 12 verwilderte Tauben oder Wassergeflügel füttert;
33. § 13 Absatz 1 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
34. § 14 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
35. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
36. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
37. § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
38. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
39. § 16 öffentliche Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt oder unerlaubt Wasser entnimmt;

(2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt wurden, einziehen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 19
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2028.

**§ 20
In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ vom 23.05.2018 außer Kraft.

Wasungen, 23.05.2019


Schilling
Gemeinschaftsvorsitzender

